



LAND BRANDENBURG

EINGEGANGEN

06. JAN. 2015

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus Geschäftsbereich III
Registrier-Nr.:
Weitergeleitet an:
GB: FR: 51
Eingang am: 06. Jan. 2015
☐ bitte Rücksprache
☐ Info in DB ☐ Antwort AS ☐ Vorlageorgang
☐ zur Bearbeitung

nachrichtlich:

Bundesministerium des Innern
Dienstszitz Bonn
SP 3
PF 170 290
53 108 Bonn

Bundesverwaltungsamt
Referat II A 4
50728 Köln

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Andreas Langer
Gesch.-Z.: 24.4/89133/PTS/201/05
Hausruf: (0331) 866-3773
Fax: (0331) 27548-4827
Internet: www.mbjs.brandenburg.de
andreas.langer@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 19. Dezember 2014

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Förderung von Sportbaumaßnahmen im Land Brandenburg

Sanierung- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verlagerung von Sportmedizin und Sportphysiotherapie des OSP Brandenburg (Bereich Cottbus) und

Ergänzung der Einrichtungen des Paralympischen Trainingszentrums (PTS) Leichtathletik im ehemaligen Fitnesszentrum „Chakra“ verbunden mit der Schaffung barrierefreier Nutzungsmöglichkeiten

Ihr Antrag vom 27.11.2014

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
2. Vordruck „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
3. Vordruck „Mittelanforderung“
4. Vordruck „Verwendungsnachweis“

1. Bewilligung

Auf o.a. Antrag bewillige ich auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Zuwendung in Höhe von bis zu

1.258.900,00 €

(in Worten: Einemillionzweihundertachtundfünfzigtausendneuhundert Euro).

für die Zeit ab 01.01.2015 bis zum 28.02.2017 (Bewilligungszeitraum/Mittelanforderungszeitraum). Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes dürfen Mittel zweckentsprechend und förderunschädlich eingesetzt werden, soweit den Auszahlungen Verpflichtungen zugrunde liegen, die noch im Durchführungszeitraum (siehe 2.) eingegangen wurden.

Von der Bewilligung entfallen Ausgabeermächtigungen für das

Haushaltsjahr 2015: 231.000,00 € (Mittelabruf spätestens bis zum 15.10.2015)

Haushaltsjahr 2016: 538.000,00 € (Mittelabruf spätestens bis zum 15.10.2016)

Haushaltsjahr 2017: 489.900,00 € (Mittelabruf spätestens bis zum 28.02.2017)

2. Durchzuführende Maßnahme

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Finanzierung der Sanierung- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verlagerung von Sportmedizin und Sportphysiotherapie des OSP Brandenburg (Bereich Cottbus) und Ergänzung der Einrichtungen des Paralympischen Trainingszentrums (PTS) Leichtathletik im ehemaligen Fitnesszentrum „Chakra“ verbunden mit der Schaffung barrierefreier Nutzungsmöglichkeiten in der Zeit vom 01.01.2015 bis 31.08.2016 (Durchführungszeitraum) zu verwenden.

Das bedeutet, dass im Folgejahr nur noch kleinere Restarbeiten und Schlussabrechnungen bis zum Ende des Bewilligungszeitraums vorgenommen werden dürfen.

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 72,87 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 1.727.415,00 € (Zuwendungsbetrag ist Höchstbetrag) als Zuschuss gewährt.

4. Finanzierungsplan und zuwendungsfähige Gesamtausgaben**a. Finanzierungsplan:**

	2015 (€)	2016 (€)	2017 (€)	gesamt (€)
Stadt Cottbus	281.460,00	187.055,00	0,00	468.515,00
MBJS	231.000,00	238.000,00	0,00	469.000,00
BMI	0,00	300.000,00	489.900,00	789.900,00
Gesamt	512.460,00	725.055,00	489.900,00	1.727.415,00

b. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

Die nachstehende Ausgaben- und Finanzierungsplanung des Antrages vom 27.11.2014 wird für verbindlich erklärt.

KG	Kostengruppen	Kosten (€)
100	Baugrundstück	0,00
200	Herrichten und Erschließen	10.000,00
300	Bauwerk- Baukonstruktion	741.099,00
400	Bauwerk- Technische Anlagen	434.070,00
500	Außenanlagen	30.000,00
600	Ausstattung und Kunstwerke	145.000,00
700	Baunebenkosten	367.246,00
	zuwendungsfähige Gesamtkosten	1.727.415,00

Die zuwendungsfähig anerkannten Kosten gelten vorbehaltlich des Ergebnisses der zurzeit durchgeführten baufachlichen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen vom 27.11.2014. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden nach Vorliegen des Ergebnisses der baufachlichen Prüfung abschließend festgelegt.

Abweichungen bedürfen meiner Zustimmung und sind rechtzeitig zu beantragen.

5. Anforderung und Auszahlung der Bewilligung

Die Zuwendung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums nach Rücksendung des als Anlage beigefügten Vordrucks „Mittelanforderung“ ausgezahlt. Sie ist nur insoweit anzufordern, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich.

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid nach Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist zur Erhebung der Klage bestandskräftig geworden ist. Es besteht die Möglichkeit, die Auszahlung zu beschleunigen, indem Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Der dazu nötige Vordruck „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ ist als Anlage beigefügt.

II.**6. Nebenbestimmungen**

Die als Anlage beigefügten **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)** sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- a. Dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Bewilligung widerrufen werden kann, soweit Ausgabemittel aufgrund haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen nicht verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Branden-

burg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)). Sollte die Bewilligungsbehörde die Zuwendung während der Geltungsdauer des Zuwendungsbescheids widerrufen, wird sich der Widerruf nicht auf die Teile der Zuwendung erstrecken, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

- b. Für die mit der Zuwendung geförderte Sporteinrichtung und beschafften Gegenstände besteht eine **Zweckbindung** von 20 Jahren nach Inbetriebnahme des Bauvorhabens. Sollten die geförderten Sportstätten vorher aufgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, entsteht ein Rückzahlungsanspruch des Bundes und des Landes in Höhe der Zuwendung unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 5 v.H., soweit die Gründe vom Zuwendungsempfänger/Letztempfänger/Betreiber zu vertreten sind.
- c. Aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände
- mit einem Anschaffungswert von mehr als 410,00 € sind zu inventarisieren und für den Zuwendungszweck für Jahre zu erhalten;
 - mit einem Anschaffungswert von mehr als 5.000 € sind zu inventarisieren und zehn Jahre für den Zuwendungszweck gebunden einzusetzen.
- Nach Ablauf dieser Fristen kann der Zuwendungsempfänger über die Gegenstände verfügen.
- d. Der Betreiber der Sporteinrichtung hat die geförderten Anlagen laufend zu unterhalten und zweckentsprechend zu nutzen und sie unentgeltlich dem Olympiastützpunkt Brandenburg (OSP Brandenburg) bis zu 72,87 v.H. der Nutzungszeiten in den von ihm angegebenen Zeiten in betriebsbereiten und sportgerechten Zustand zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls sind sonstige Einrichtungen und Geräte der Gesamtanlage, soweit diese im Zusammenhang mit der Nutzung im Bundesinteresse erforderlich sind, dem o.g. Nutzungsberechtigten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Für die neugeschaffenen Räumlichkeiten des OSP wird eine Verpachtung an Dritte zugelassen, wenn vertraglich sichergestellt ist, dass Spitzensportler im Bedarfsfalle unmittelbar und vorrangig behandelt werden. Ein entsprechender Pachtvertrag ist den Zuwendungsgeber vor Abschluss zuzusenden. Der Betreiber hat die Sporteinrichtung dem Olympiastützpunkt Brandenburg sowohl für das Vorhaben „Sportmedizinische Betreuung von Kadersportlern am Olympiastützpunkt Brandenburg“, als auch für das Projekt „Umsetzung sportmedizinischer Inhalte in das sportmedizinische Betreuungssystem des Landes Brandenburg“, d.h. durchgängige Sicherung der sportmedizinischen Versorgung aller Athletinnen und Athleten der Sekundarstufe I in den Spezialschulen Sport bzw. Spezialklassen Sport des Landes Brandenburg durch das Landesteam Sportmedizin an der Universität Potsdam, zur Verfügung zu stellen. Sonstige Einrichtungen und Geräte der Gesamtanlage sind, soweit dies im Zusammenhang mit der Nutzung im Landesinteresse notwendig ist, dem o.g. Nutzungsberechtigten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Zwischen der Stadt Cottbus und dem Olympiastützpunkt Brandenburg ist eine diesbezügliche

che Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Eine Mehrausfertigung der Nutzungsvereinbarung ist den Zuwendungsgebern mit Vorlage des Verwendungsnachweises zuzuleiten.

Ich behalte mir vor, nachträglich andere Berechtigte zu benennen, die die betroffenen Sportanlagen im genehmigten Umfang nutzen.

- e. Bei **Veröffentlichungen und Verlautbarungen** aller Art (u.a. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Förderung des Projektes aus Mitteln des BMI und MBJS hinzuweisen.

Bitte verwenden Sie den Hinweis: „Gefördert durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages und aus Mitteln des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.“

Die entsprechenden Logos können bei mir abgerufen werden.

- f. Der **Nachweis über die Verwendung** der Zuwendung ist mir unter Verwendung des als Anlage beigefügten Vordrucks „Verwendungsnachweis“ bis zum **30.04.2017** vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht gemäß Nr. 7.2 der ANBest-G aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, 10 v.H. der Zuwendung bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises einzubehalten.

- g. Der Bundesrechnungshof und das Bundesministerium des Innern (BMI) sowie der Landesrechnungshof und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.

- h. Für alle **öffentlichen Ausschreibungen und öffentlichen Teilnahmewettbewerbe** zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten die Vorschriften der VOB/A. Diese sind zur Veröffentlichung auf dem Vergabeportal des Landes Brandenburg unter www.vergabe.brandenburg.de anzugeben.

- i. Werden **Mittel** nicht mehr für den Verwendungszweck benötigt, ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Mittel sind unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens/des Verwendungszwecks auf das folgende Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE87300500007110402604

Verwendungszweck: „Kapitel 05810 Titel 119 10“

Aktenzeichen: 24.4/89133/PTS/2015/05

III.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des o.g. Verwaltungsgerichts über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.



Günter Baaske

Anlagen